



EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Betriebsausschusses Städtischer Abwasserbetrieb

am: Donnerstag, dem 30.11.2023, um 17:00 Uhr

**Ort: Großer Saal des Bürgerzentrums, Telegrafienstraße 29/33, 42929
Wermelskirchen**

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1 | Sitzungseröffnung | |
| 2 | Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers | |
| 3 | Mitteilung der Betriebsleitung | |
| 4 | Zwischenbericht im Wirtschaftsjahr 2023 gem. § 13 der
Betriebssatzung des
Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen zum 30.09.2023 | 0239/2023 |
| 5 | Controllingbericht zu Bauinvestitionen
Kanalbaumaßnahmen III. Quartal 2023 | 0254/2023 |
| 6 | Gebührekalkulation 2024 für die Kostenrechnende Einrichtung
"Fäkalienabfuhr" | 0260/2023 |
| 7 | Gebührennachberechnung 2022 für die Kostenrechnende
Einrichtung "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" sowie
Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung | 0261/2023 |
| 8 | Gebührekalkulation 2024 für die Kostenrechnende Einrichtung
"Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" sowie 6.
Nachtragssatzung | 0262/2023 |
| 9 | Bestellung der stellvertretenden kaufmännischen Betriebsleitung | 0269/2023 |
| 10 | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Monika Müller
Vorsitzende

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin
Städtischer Abwasserbetrieb

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0239/2023	
	Datum:	18.10.2023	
	Federführendes Amt:	Städtischer Abwasserbetrieb - Verwaltung	
	Mitwirkendes Amt:	Dezernat I Kämmerei Städtischer Abwasserbetrieb - Technik	
Zwischenbericht im Wirtschaftsjahr 2023 gem. § 13 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen zum 30.09.2023			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	23.11.2023	Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt den von der Betriebsleitung gem. § 13 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen vorgelegten Zwischenbericht zum 30.09.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023 zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Wirtschaftsplan mit Ergebnis- und Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Bezüglich der Einzelheiten und Erläuterungen wird auf die Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr. 0258/2022 verwiesen.

In § 13 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen ist geregelt, dass die Betriebsleitung den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen des Finanzplanes zu unterrichten hat. Die Betriebsleitung nimmt die Unterrichtung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Entwicklung des Finanzplanes in vierteljährlichem Abstand vor. Über die Abwicklung der einzelnen Investitionsmaßnahmen wird ebenfalls in vierteljährlichen Berichten informiert.

1. Ergebnisrechnung

Grundsätzlich ist bisher für das Wirtschaftsjahr 2023 festzustellen, dass sich im Ergebnisplan ein planmäßiger Vollzug ergibt. Die endgültige Entwicklung kann allerdings erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 dargestellt werden. Erst dann kann definitiv festgestellt werden, welcher Jahresgewinn sich für 2023 ergibt, da wesentliche Aufwendungen (Abschreibungen, Personal-/Verwaltungs-/Sachkostenerstattung an die Stadt) und Erträge (u. a. Kostenerstattungen, Auflösung der Beiträge und Zuschüsse, aktivierte Eigenleistungen) erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bzw. bei der Erstellung der Schlussbilanz ermittelt werden.

Die genannten Aufwendungen und Erträge fallen nicht gleichmäßig bzw. linear je Quartal an. Daher wurde bei einigen Positionen der anteilige Planwert zugrunde gelegt. Diese Eingriffe werden bei den entsprechenden Positionen erläutert.

Bis auf diese wenigen manuellen und erläuterten Korrekturen handelt es sich grundsätzlich um tatsächliche Aufwands-/Ertragsbuchungen bis zum 30.09.2023.

Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen können dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 entnommen werden.

Zwischenbericht III. Quartal 2023

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschrieb. Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis zum 30.09.2023	Ist-Ergebnis zum 30.09.2023
		EUR	EUR	%
		1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben			0,0%
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	204.800,00	153.600,00	75,0%
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,0%
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.319.864,00	7.763.384,47	75,2%
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,0%
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	222.400,00	102.783,75	46,2%
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	2.500,00	0,00	0,0%
8 +	Aktiviert Eigenleistungen	160.000,00	120.000,00	75,0%
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,0%
10 =	Ordentliche Erträge	10.909.564,00	8.139.768,22	74,6%
11 -	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,0%
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,0%
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.813.800,00	2.380.805,69	49,5%
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	1.843.000,00	1.382.250,00	75,0%
15 -	Transferaufwendungen	2.860.000,00	2.095.752,00	73,3%
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	105.150,00	38.090,01	36,2%
17 =	Ordentliche Aufwendungen	9.621.950,00	5.896.897,70	61,3%
18 =	Ordentliches Ergebnis	1.287.614,00	2.242.870,52	174,2%
19 +	Finanzerträge	4.000,00	0,00	0,0%
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	430.000,00	174.951,69	40,7%
21 =	Finanzergebnis	-426.000,00	-174.951,69	41,1%
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	861.614,00	2.067.918,83	240,0%
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,0%
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,0%
25 =	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,0%
26 =	Jahresergebnis	861.614,00	2.067.918,83	240,0%

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung -Erträge-

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hierunter werden die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt jährlich mit 2% der Ursprungsbeträge. Da es sich in der Regel um die Auflösung von Zuschüssen aus Vorjahren handelt, erfolgt eine Berücksichtigung in Höhe von 75% des Wirtschaftsplanansatzes.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Benutzungsgebühren sowie die Auflösung der Kanalanschlussbeiträge dargestellt. Die Benutzungsgebühren werden überwiegend durch den Wasserversorger BEW eingezogen und im Wirtschaftsjahr in monatlichen Abschlägen an den SAW weitergeleitet. Hieraus ergeben sich noch keine endgültigen Rückschlüsse der tatsächlichen Ergebnisse im Jahresabschluss 2023. Gleiches

gilt für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren und den restlichen Anteil der Schmutzwassergebühren, die über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben werden. Die Auflösung der Beiträge sowie der Sonderposten für den Gebührenaussgleich erfolgt ebenfalls in Höhe des anteiligen Wirtschaftsplanansatzes.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter dieser Position werden die Erstattung der geleisteten Arbeitsstunden der Kanalkolonne für die Stadt, Erstattungen des Wupperverbandes (Betriebskosten, kalkulatorische Kosten für übernommene Bauwerke) sowie die Erstattung vorgeleisteter Kosten für Grundstücksanschlüsse zusammengefasst.

Bei den Arbeitsleistungen der Kanalkolonne wurde der Wirtschaftsplanansatz zu 75% berücksichtigt, da die Abrechnung der tatsächlich für die Stadt geleisteten Arbeitsstunden erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 erfolgt.

Die Erstattung vorgeleisteter Kosten für Grundstücksanschlüsse wird im Ergebnisplan erfasst, da die Leistung "Herstellung von Grundstückshausanschlüssen" gegenüber Dritten nicht zu einer Vermögensbildung führt. Hier ist jedoch ein zeitlicher Verzug möglich zwischen Aufwendungen und Erträgen.

Sonstige Ordentliche Erträge

Bei dieser Position werden die „Bußgelder“, „Säumniszuschläge“ sowie „Weitere sonstige ordentliche Erträge“ erfasst. In „Weitere sonstige ordentliche Erträge“ sind die früheren Haushaltsstellen „Ersatz Schadensfälle“ sowie die „Vermischten Einnahmen“ enthalten.

Aktivierete Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen werden die Personalaufwendungen im Rahmen der Kostenerstattung an die Stadt Wermelskirchen für vermögenswirksame Maßnahmen aktiviert. Es handelt sich um die Eigenleistungen, die seitens des Bereiches Technik für Kanalbaumaßnahmen des investiven Finanzplanes erbracht werden. Die zu aktivierenden Eigenleistungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit den im Finanzplan berücksichtigten Investitionen. Da die Ermittlung der aktivierbaren Eigenleistungen erst im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommen werden kann, werden diese mit 75% des Ansatzes im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Summierung Ordentliche Erträge

Aufgrund der vorgenannten Gründe wird der Planansatz zum 30.09.2023 zu 74,6% erreicht.

- Aufwendungen-

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter werden Aufwendungen für Sanierungen, Energie, Unternehmerkosten (Fäkalienabfuhr), Abwasserabgabe sowie der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen nachgewiesen. Eine abschließende Zuordnung kann allerdings erst im Rahmen des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung aller bewertungsrechtlichen Aspekte vorgenommen werden. Zudem wird unter dieser Position die Personal- und Sachkostenerstattung an die Stadt Wermelskirchen ausgewiesen. Rund 50 % des Gesamtansatzes nimmt die Personal- und Sachkostenerstattung ein, welche anteilig berücksichtigt wurde. Die endgültige Abrechnung 2023 bleibt jedoch abzuwarten.

Bilanzielle Abschreibungen

Hierbei wurden 75 % der geplanten Abschreibungen berücksichtigt, da es sich einerseits um eine klassische Jahresabschlussbuchung handelt, andererseits der Betrag weitestgehend aus Abschreibungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände besteht.

Transferaufwendungen

Hierunter sind die Abschlagszahlungen an den Wupperverband erfasst. Da es sich um Abschläge handelt, liegt hier bisher ebenfalls planmäßiger Vollzug vor.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden u.a. die Erstattung an andere Gemeinden sowie die sonstigen Geschäftsaufwendungen (Telefon, Büromaterial, Arbeits- und Schutzkleidung etc.) ausgewiesen.

Summierung Ordentlicher Aufwand

Aufgrund der vorgenannten Gründe wird der Planansatz zum 30.09.2023 zu 61,3 % erreicht.

- Finanzergebnis -**Finanzerträge**

Aufgrund der Einheitskasse der Stadt Wermelskirchen erfolgt die Ermittlung der Finanzerträge (Liquiditätsüberschuss Anteil SAW) erst im Rahmen des Jahresabschlusses.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Hierunter sind die bisherigen Aufwendungen für zu leistende Kreditzinszahlungen erfasst. Die Hauptfälligkeiten der Zinsen für langfristige Kredite liegen im zweiten (30.06.) bzw. im dritten Quartal (15.08.) und am Jahresende. Daher liegt hier keine lineare Verteilung des Zinsaufwandes vor.

Summierung Finanzergebnis

Der Planansatz wird aus den genannten Gründen zum 30.09.2023 zu 41,1 % erreicht.

Ordentliches Ergebnis

Wie bereits festgestellt, ist grundsätzlich ein planmäßiger Vollzug im Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen zu vermelden. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl der Wasserverbrauch (Auswirkung auf Gebühreneinnahmen Schmutzwasser) als auch verschiedene Aufwandspositionen erst im Rahmen des Jahresabschlusses feststehen. Das Ergebnis wird sich im laufenden Wirtschaftsjahr sowie im Rahmen des Jahresabschlusses noch verändern.

2. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme des Betriebes dargestellt bzw. dort gebucht. Der Finanzplan enthält auch die einzelnen investiven Maßnahmen. Bezüglich der Maßnahmenabwicklung im Wirtschaftsjahr 2023 wird auf die Sitzungsvorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses "Controllingbericht zu Bauinvestitionen (Kanalbaumaßnahmen) III. Quartal 2023" (DS-Nr. 0254/2023) verwiesen.

Zwischenbericht III. Quartal 2023

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschrieb. Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis zum 30.09.2023	Ist-Ergebnis zum 30.09.2023
		EUR 1	EUR 2	% 3
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,0%
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.000,00	0,00	0,0%
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,0%
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	40.000,00	3.146,40	7,9%
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,0%
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.000,00	3.146,40	7,7%
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	50.000,00	0,00	0,0%
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.142.000,00	2.293.467,56	44,6%
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	721.000,00	305.430,45	42,4%
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
12	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.913.000,00	2.598.898,01	44,0%

Erläuterungen zur Finanzrechnung

Auf eine Darstellung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit -**Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten**

Unter dieser Position werden insbesondere die Beiträge ausgewiesen.

- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -**Auszahlungen für Baumaßnahmen**

Diese Position ist zum 30.09.2023 zu 44,6% oder rund 2.293.000 € ausgeschöpft.

Erläuterungen zu Kreditaufnahmen

Es erfolgte keine neue Kreditaufnahme im Jahr 2023

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	Ja	Nein
FINANZIELLE ABSICHERUNG DER AUSGABEN BEI:		
Gesamtkosten der Maßnahme Beschaffungs/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR	Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Wenn Ja, welche:		

Datum, Unterschrift		

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0254/2023
	Datum:	06.11.2023
Federführendes Amt: Dezernat III		
Mitwirkendes Amt:		
Controllingbericht zu Bauinvestitionen		
Kanalbaumaßnahmen III. Quartal 2023		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
		Zuständigkeit

Beschluss:

Der Betriebsausschuss nimmt den Controllingbericht zu den Bauinvestitionen (Kanalbaumaßnahmen) gem. Ziffer 6 der Richtlinien für die Durchführung von Bauinvestitionscontrolling für das III. Quartal 2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.10.2000 Richtlinien für die Durchführung von Bauinvestitionscontrolling beschlossen, die zum 01.01.2001 in Kraft getreten sind. Wegen der Euro-Umstellung erfolgte eine Änderung zum 01.01.2002.

Am 23.06.2008 hat der Rat der Stadt, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 16.06.2008 und im Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebes am 18.06.2008, eine Neufassung der Richtlinien beschlossen. Die Richtlinien gelten für die Maßnahmen des Städtischen Haushalts und auch für die des Wirtschaftsplanes des Städtischen Abwasserbetriebes, soweit der Gesamtausgabebedarf bei einer Maßnahme über 100.000 € beträgt.

Es erfolgt eine quartalsmäßige Information sowohl des Haupt- und Finanzausschusses für die städtischen Maßnahmen wie auch des Betriebsausschusses für die Maßnahmen des Städtischen Abwasserbetriebes (im Ausnahmefall, z. B. aus Zeitgründen, Information im Rat der Stadt). Informiert wird über die Entwicklung der Bauinvestitionen durch einen standardisierten Bericht, in dem dargestellt werden:

- der aktuelle Zeitplan
- der Kosten-, Planungs- und Genehmigungsstand
- die Gewährung von Zuschüssen, Kostenbeteiligungen sowie das Beitragsaufkommen.

Die Betriebsleitung wird bei Bedarf weitere Erläuterungen in der Sitzung geben.

Anlage/n:

Controllingbericht für das III. Quartal 2023

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:			
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR	
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Wenn Ja, welche:			

Anlage zu TOP "Zwischenbericht gem. § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung des SAW"
Controllingbericht Bauinvestitionen II. Quartal 2023

Bericht analog Zi. 6 der "Richtlinien für die Durchführung von Bauinvestitionscontrolling" gem. Ratsbeschluss vom 23.06.2008

Kanalbaumaßnahmen (ab 100.000 €)

Projektstufen:
Stufe I Bedarfsableitung
Stufe II Grundlagenermittlung
Stufe III Vorentwurfsplanung
Stufe IV Entwurfsplanung
Stufe V Ausführungsvorbereitung
Stufe VI Ausführung
Stufe VII Erfolgskontrolle

Auftragssachkonto		Projekt-stand	Gesamtausgabebedarf (GAB)			Beiträge, Zuschüsse usw.		Maßnahmen-/Baubeginn	Bauende (voraussichtl.)	Abrechnung bis (voraussichtl.)	Erläuterungen (Planungsstand, Genehmigungsstand etc.)
Nr.	Bezeichnung		veranschlagt Euro	neu Euro	abgerechnet Euro	veranschlagt Euro	neu Euro				
S 5311 0005	Steuerung Pumpwerk Bechhausen	VII	380.000			0	02/2023	05/2023	10/2023	Pumpwerk ist in Betrieb	
S 5311 0006	Steuerung Pumpwerk Kolffhausen	VI	540.000			0	10/2023	04/2024		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 5002	RRB Dhünner Straße / Königstraße	VI	500.000	600.000		0	07/2023	10/2023		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 5012	RÜ Braunsberg	VI	285.000			0	06/2023	10/2023		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 5020	RÜ Wustbach	VI	195.000	254.000			04/2023	11/2023		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 6003	RRB am PW Eckringhausen	VI	525.000			0	06/2023	12/2023		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 6005	RÜ Elbringhausen	IV	350.000							Wasserrecht wurde vom RBK erteilt; Grundstücksverhandlung nicht abgeschlossen.	
S 5312 6006	MW Unterweg - Eckringhausen	VI	250.000			0	06/2023	10/23		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 7011	Zustandserfassung SüwVO Abwasser	VI	1.464.000			0				Befahrung EZGe Dhünn, Dabringhausen und Leverkusen (laufendes Geschäft)	
S 5312 7013	Kanalsanierung im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten	IV	550.000			0				abhängig vom jeweiligen Straßenausbau: die Sanierung der Kanäle in der Bahnhofstraße (Teilstück von Remscheider Straße bis Busbahnhof), im Bereich Thomas-Mann-Straße und Pfarrstraße sind fertig gestellt; im Bereich Goethestraße, Wolfhagener Straße, Mannesmannstraße, Nordstraße und Wirtsmühler Straße Planung der baulichen wie auch hydraulischen Sanierung der Kanal- und Grundstücksanschlusssanierung	
S 5312 7018	Sanierung unterhalb Gewerbestraße	IV	440.000							Maßnahme im Zusammenhang mit RÜ Elbringhausen, Grundstücksverhandlungen nicht abgeschlossen.	
S 5312 7020	Sanierung oberhalb gepl. RÜ Wustbach	VI	630.000	789.000			04/2023	11/2023		Baubeginn ist erfolgt	
S 5312 7025	Sanierung Bereich KA Solingen-Burg	VI	3.750.000			0	2022	04/2024		Auftrag erteilt. Baubeginn Mai 2022. Bauende April 2024	
S 5312 7031	Erschließung Gewerbegebiet Hinter dem Hofe	II	735.000			0				Kanalbau erfolgt zusammen mit dem Straßenbau /der Erschließung.	
S 5312 7033	Sanierung Sammler vor PW Dabringhausen (Goenenmühle)	VII	410.000		254.830		11/2022	02/2023	03/2023	Maßnahme ist abgeschlossen	
S 5312 7035	Hydraulische Sanierung Im Wolfhagen	V	260.000				2023			Ausführungsplanung liegt vor	
S 5312 7037	Kanalsanierung KA Leverkusen / Dhünn	V	5.220.000				2023	2026		Vergabe Planungsleistungen	
S 5312 7043	Hydraulische Sanierung Wirtsmühler Str.	II	160.000				2024			Kalibrierung der Kanalisation ergibt deutliche Reduzierung des zu planenden Sanierungsumfanges.	
S 5312 7044	Hydraulische Sanierung im Zuge mit Straßenbaumaßnahmen	II	1.600.000							Kalibrierung der Kanalisation ergibt deutliche Reduzierung des zu planenden Sanierungsumfanges.	

aufgestellt: 02.11.2023

geprüft:

(D. Steiner)

(Drescher)
Technischer Betriebsleiter

WV = Wupperverband
BR = Bezirksregierung
UWB = Untere Wasserbehörde
RBK = Rheinisch Bergischer Kreis
BA = Betriebsausschuss

Änderungen zum letzten Quartal

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin
Städtischer Abwasserbetrieb

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0260/2023		
	Datum:	10.11.2023		
Federführendes Amt: Kämmerei				
Mitwirkendes Amt:				
Gebührenkalkulation 2024 für die Kostenrechnende Einrichtung "Fäkalienabfuhr"				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	30.11.2023	Betriebsausschuss	Städtischer Abwasserbetrieb	Entscheidung

Beschluss:

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen der Betriebsleitung zur Gebührenkalkulation "Fäkalienabfuhr" für das Jahr 2024 zur Kenntnis. Danach können die Gebühren unverändert beibehalten werden:

Abflusslose Gruben 11,62 € je m³ Schmutzwasser

Kleinkläranlagen 65,80 € je abgefahretem m³ Fäkalien

Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Fäkalienabfuhr) wird ein Betrag in Höhe von 6.000 € entnommen und für den Gebührenaussgleich (Kleinkläranlagen) einen Betrag in Höhe von 772 € einzustellen.

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes legt mit dieser Sitzungsvorlage die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Gebührenhaushalt "Fäkalienabfuhr/-behandlung" vor.

A) Gebührenkalkulation 2024

Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren bilden das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), das Nordrhein-Westfälische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW), das Landeswassergesetz (LWG NRW) sowie die Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen. Die Kostenrechnende Einrichtung soll gem. den Vorschriften des KAG NRW ausgeglichen gestaltet sein.

Im Rahmen der Fäkalienabfuhr/-behandlung werden u. a. folgende Leistungen über die Benutzungsgebühren abgegolten:

- Leerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Transport der Grubeninhalte zu einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung,
- Behandlung der Fäkalien in einer Kläranlage (Umlage Wupperverband),
- Entrichtung der Abwasserabgabe an das Land.

Der Gebührenhaushalt ist in der Kalkulation für das Jahr 2024 ausgeglichen. Der Ausgleich kann bei Beibehaltung der Gebührensätze erreicht werden.

Die Gebühr für die **Abflusslosen Gruben** bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 11,62 € pro m³. Der Gebührenbedarf sinkt gegenüber dem Vorjahr um 2.991 € (3,4 %) auf 84.830 € (2023: 87.821 €). Wie 2023 konnte eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.000 € (2023: 8.369 €) in Abzug gebracht werden. Die prognostizierte, gebührenrelevante Menge sinkt minimal gegenüber dem Vorjahr von 7.559 m³ auf 7.300 m³.

Der Gebührensatz für die **Kleinkläranlagen** bleibt im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert bei 65,80 €. Der Gebührenbedarf 2024 sinkt gegenüber dem Vorjahr um 2.168 € (-13 %) auf 14.542 € (2023: 16.710 €). Hierbei wurde eine Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 772 € berücksichtigt. Bei den Kleinkläranlagen wird in der Kalkulation 2024 eine Schlammmenge von 221 m³ berücksichtigt (2023: 254 m³).

Die kostendeckenden Gebühren 2024 stellen sich wie folgt dar:

	2024	bisher	Abweichung
Sammelgruben je cbm Schmutzwasser	11,62 €	11,62 €	0,0%
Kleinkläranlagen je cbm abzufahrende Fäkalien	65,80 €	65,80 €	0,0%
Kleininleiterabgabe je Einwohner	23,00 €	23,00 €	0,0%

Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

4. Ausgleichsverpflichtung nach § 6 (2) KAG NRW	feste	Kleinklär-
	Gruben	anlagen
Überschuss/Fehlbetrag aus 2018 (Ausgleich bis 2022)	6.756 €	-5.672 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	0 €	3.922 €
verbleiben	6.756 €	-1.750 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2019 (Ausgleich bis 2023)	11.369 €	188 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	0 €	0 €
verbleiben	11.369 €	188 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2020 (Ausgleich bis 2024)	-9.041 €	-1.996 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	9.041 €	1.996 €
verbleiben	0 €	0 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2021 (Ausgleich bis 2025)	26.096 €	-5.020 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	0 €	0 €
verbleiben	26.096 €	-5.020 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2022 (Ausgleich bis 2026)	0 €	0 €
-> Das Ergebnis steht noch aus.	0 €	0 €
verbleiben	0 €	0 €
Verbleibende Ausgleichssumme	44.222 €	-6.582 €
Vortrag in Kalkulation 2022	-8.000 €	-188 €
Vortrag in Kalkulation 2023	-8.369 €	0 €
Vortrag in Kalkulation 2024	-6.000 €	772 €
Verbleibene Ausgleichssumme gesamt	21.853 €	-5.998 €

Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen verliefen unterschiedlich. Bei den Kleinkläranlagen ergaben sich in den Jahren 2018, 2020 und 2021 Defizite, welche in die Kalkulationen der Folgejahre eingestellt wurden oder noch eingestellt werden bzw. durch Überdeckungen aus Vorjahren ganz oder teilweise ausgeglichen wurden. Im Jahr 2019 wurde ein Überschuss erzielt.

Bei den Festen Gruben verlief die Entwicklung anders. In den Jahren 2018, 2019 und 2021 wurden Überdeckungen erzielt, die in die Kalkulationen eingestellt wurden bzw. noch eingestellt werden und schon das Defizit 2020 vollständig deckten.

Die erzielten Über- und Unterdeckungen werden aufgrund der erläuterten gesetzlichen Regelungen des KAG NRW in den entsprechenden Kalkulationen berücksichtigt.

B) Entwicklung der Ansätze

Die Gesamtkosten des Gebührenhaushaltes 2024 (99.372 €) sinken gegenüber der Kalkulation 2023 um 5.159 € (- 4,9 %). Alle Aufwands- und Ertragspositionen und Verteilungsschlüssel der kostenrechnenden Einrichtung Fäkalienabfuhr wurden sorgfältig auf der Basis der Vorjahresergebnisse und der Entwicklung in 2023 geprüft und entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen.

Gegenüber der Gebührenkalkulation 2023 ergeben sich folgende Änderungen:

- **Unternehmerkosten** sinken gegenüber dem Vorjahr aufgrund der rückläufigen tatsächlichen Abfuhrmenge.
- Die Verteilung **der Personalkosten und der Verwaltungs- und Sachkosten** zwischen den Gebührentatbeständen wurde überprüft und an die Erfahrung der vergangenen Jahre angepasst und steigen in Summe für diese

Gebührentatbestände.

- Der Einfluss des Vortrags anteiliger Unter-/Überdeckung aus Vorjahren senken den Gebührenbedarf insgesamt um 5.228 € (2022: 8.369 €).

Anlage/n:

Anlage 1 - Gebührenkalkulation für das Jahr 2024

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:			
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR	
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
	Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
	Ja		Nein
Wenn Ja, welche:			

Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen
- Kaufmännischer Betriebsbereich -

09.11.2023

Abwasserbeseitigung Fäkalienabfuhr

Gebührenkalkulation 2024

zur Vorlage im

Datum:

Betriebsausschuss

30.11.2023

Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen
- Kaufmännischer Betriebsbereich -

Irlenbusch, D.
09.11.2023

Gebührenkalkulation 2024 - Fäkalienabfuhr

1. Gebührenbedarf:

Bezeichnung	2024 €	Informatorisch		
		2023 €	Abweichung	
			€	%
Fäkalienabfuhr Unternehmerkosten	68.900	77.400	-8.500	-11
Personalaufwand (Erstattung)	12.600	12.400	200	2
Erstattung Verwaltungs-/Sachkosten	4.300	4.300	0	0
davon Verwaltungskostenanteil Kleineinleiter	-200	-200	0	0
Erhebung Benutzungsgebühren	300	300	0	0
Verbandsumlage Wupperverband incl. Abwasserabgabe	18.400	18.400	0	0
sonstiger Aufwand abzgl. Erträge	300	300	0	0
Vortrag anteil. Unter-/Überdeckung aus Vorjahren	-5.228	-8.369	3.141	-38
Summe	99.372	104.531	-5.159	-4,9%

2. Gebührenberechnung:

Bezeichnung	Gesamt- kosten €	festе Gruben €	Kleinklär- anlagen €	Erl. Nr.
Unternehmerkosten	68.900	67.240	1.660	1)
Personalaufwand (Erstattung)	12.600	9.950	2.650	2)
Verwaltungs-/Sachkostenerstattung	4.300	3.400	900	2)
abzgl. Verwaltungskostenanteil Kleineinleiter	-200	0	-200	direkt
Erhebung Benutzungsgebühren	300	300	0	direkt
Verbandsumlage Wupperverband incl. Abwasserabgabe	18.400	9.700	8.700	direkt
sonstiger Aufwand abzgl. Erträge	300	240	60	2)
Vortrag anteil. Unter-/Überdeckung aus Vorjahren	-5.228	-6.000	772	direkt
Gebührenbedarf rd.	99.372	84.830	14.542	
: anzurechnende cbm		7.300	221	
€/cbm		11,62	65,80	

Informatorisch 2023

Gebühr €/cbm	11,62 €	65,80 €
Differenz	0,00 €	0,00 €
Differenz in %	0,0%	0,0%

Kleineinleiterabgabe

Bezeichnung	EW	Abgabe €	Summe €
Abwasserabgabe	32	17,90	600
Verwaltungs-/Sachkosten	32	5,10	200
Gebühreneinnahme		23,00	800

Erläuterungen:

Berechnung Unternehmerkosten

Grubenart	cbm	Preis je cbm €	Preis €
<i>Feste Gruben</i>	4.220	13,39	56.506
<i>Kleinkläranlagen</i>	104	13,39	1.393
	4.324	netto	57.898
	+ 19 % MWSt		11.001
			68.899
	Kosten 2024		68.899
	Kosten 2024 rd.		68.900

1) Verteilung Unternehmerkosten:

Grubenart	Unternehmerkosten	
	€	Anteil in %
Sammelgruben	56.506	97,59
Grundstückskläranlagen	1.393	2,41
Summe	57.898	100,00

2) Grubenanzahlschlüssel:

Grubenart	Anzahl der Gruben	
	31.12.2022	Anteil in %
Sammelgruben	72	79
Grundstückskläranlagen	19	21
	91	100

3. Gegenprobe:

Sammelgruben	7.300 cbm	x	11,62 €	84.800 €
Kleinkläranlagen	221 cbm	x	65,80 €	14.500 €
			rd.	<u>99.300 €</u>

4. Ausgleichsverpflichtung nach § 6 (2) KAG NRW

	feste Gruben	Kleinklä- anlagen
Überschuss/Fehlbetrag aus 2018 (Ausgleich bis 2022)	6.756 €	-5.672 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	0 €	3.922 €
verbleiben	6.756 €	-1.750 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2019 (Ausgleich bis 2023)	11.369 €	188 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	0 €	0 €
verbleiben	11.369 €	188 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2020 (Ausgleich bis 2024)	-9.041 €	-1.996 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	9.041 €	1.996 €
verbleiben	0 €	0 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2021 (Ausgleich bis 2025)	26.096 €	-5.020 €
Verrechnung mit Rücklage/Ergebnissen	0 €	0 €
verbleiben	26.096 €	-5.020 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2022 (Ausgleich bis 2026)	0 €	0 €
-> Das Ergebnis steht noch aus.	0 €	0 €
verbleiben	0 €	0 €
Verbleibende Ausgleichssumme	44.222 €	-6.582 €
Vortrag in Kalkulation 2022	-8.000 €	-188 €
Vortrag in Kalkulation 2023	-8.369 €	0 €
Vortrag in Kalkulation 2024	-6.000 €	772 €
Verbleibene Ausgleichssumme gesamt	21.853 €	-5.998 €

5. Kostendeckende Gebühr:

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Gebühren ab dem 01.01.2024 wie folgt festzusetzen:

	2024	bisher	Abweichung
Sammelgruben je cbm Schmutzwasser	11,62 €	11,62 €	0,0%
Kleinkläranlagen je cbm abzufahrende Fäkalien	65,80 €	65,80 €	0,0%
Kleininleiterabgabe je Einwohner	23,00 €	23,00 €	0,0%

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin
Städtischer Abwasserbetrieb

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0261/2023	
	Datum:	10.11.2023	
Federführendes Amt: Kämmerei			
Mitwirkendes Amt:			
Gebühreennachberechnung 2022 für die Kostenrechnende Einrichtung "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" sowie Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	23.11.2023	Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2023	Rat der Stadt	Entscheidung

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Betriebsleitung zur Gebühreennachberechnung „Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende“ für das Jahr 2022 zur Kenntnis und beschließt zum 01.01.2022:

a) die Gebühren

Schmutzwasser	3,36 €
Niederschlagswasser	1,44 €
Durchleitungsgebühr	2,22 €

b) dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Kanalbenutzende) einen Betrag in Höhe von 67.000 € zu entnehmen

c) die Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Ein Exemplar der Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung ist dem Original der Niederschrift über die Sitzung des Rates als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:**Ausgangslage**

Die Gebührenkalkulation 2022 für die Kostenrechnende Einrichtung für Kanalbenutzende sowie die 4. Änderungssatzung wurde am 02.12.2021 im Betriebsausschuss vorberaten und in der Sitzung des Rates am 13.12.2021 beschlossen (siehe Vorlage 0266/2021).

Die Gebührenkalkulation wurde unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Rechtsprechung erstellt.

Insofern wurden bei den kalkulatorischen Kosten sowohl Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes, als auch kalkulatorische Zinsen in Höhe von 5,0 % berücksichtigt. Damit wurde auch einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) gefolgt, die einen jährlich aktualisierten kalkulatorischen Zins veröffentlichte.

Diese Zinsberechnung erfolgte damit aufgrund der seit dem Jahre 1994 geltenden, ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) u.a. zur Verzinsung von langlebigen Anlagegütern bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren.

Mit Urteil des 9. Senats des OVG NRW vom 17.05.2022 wurde diese Rechtsprechung aufgegeben und geändert.

Unzulässig sei lt. Urteil des OVG NRW nunmehr die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes und zugleich zusätzlich der Ansatz eines kalkulatorischen Nominalzinssatzes. Diesbezüglich wird auf die Vorlage 0152/2022 verwiesen.

Aufgrund des Urteils hat die Landesregierung NRW im September 2022 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag eingebracht, um eine notwendige Rechtssicherheit für Gemeinden zu schaffen. Das Änderungsgesetz trat am 15.12.2022 in Kraft.

Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung

Mit der Änderung der Rechtsprechung sind die in der o.g. Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2022 rechtswidrig und dürfen daher nicht mehr festgesetzt werden, sofern der Gebührenbescheid nicht bestandskräftig geworden ist.

Niederschlagswassergebühren

Bestandskräftig geworden sind grundsätzlich alle Bescheide zur Veranlagung des Niederschlagswassers. Gem. § 40 Absatz 5 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017 [erhebt] „die Stadt [...] am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.“

Nach eindeutiger Aussage der Kommunal Agentur (u.a. Dr. Queitsch) müssen bestandskräftige Gebührenbescheide gem. § 12 Abs.1 Nr. 3 lit. b KAG NRW i.V.m. § 130 Abs. 1 Abgabenordnung im Rahmen einer Ermessensentscheidung nicht aufgehoben werden. Hierbei hat das Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes (Gebührenbescheid) Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit.

Die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren und die entsprechende Satzungsregelung im Rahmen der Änderungssatzung findet daher seine Anwendung nur bei Bescheiden, die zukünftig geändert oder neu erlassen werden.

Schmutzwassergebühren

Die Bescheide zur Veranlagung der Schmutzwassergebühren sind nicht bestandskräftig geworden, da es sich nach § 40 Absatz 1 ABS um Vorausleistungen handelt. Gemäß § 40 Absatz 3 ABS [entsteht] „die Schmutzwassergebühr [...] erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.“

Damit ist sichergestellt, dass auch der tatsächliche Verbrauch bei der Ermittlung der Abwassergebühr berücksichtigt werden kann. Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt in der Regel im ersten und zweiten Quartal des Folgejahres.

Aufgrund der geänderten Rechtsprechung bzw. der damit zusammenhängenden Änderung des KAG NRW müssen rechtmäßige, neue Gebührensätze kalkuliert werden. Im Anschluss muss die entsprechende Satzung (hier: die 4. Nachtragssatzung zur ABS) geändert werden.

Sofern dennoch die Ermittlung und Veranlagung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022 zwischenzeitlich erfolgt ist, wurden die entsprechenden Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Dies betrifft in erster Linie die Gebührenpflichtigen im Versorgungsgebiet der Bergischen Energie und Wasser GmbH (BEW). Die BEW wird hier als Verwaltungshelfer tätig.

Die endgültige Veranlagung der Abwassergebühren im Versorgungsgebiet der anderen Wasserversorger im Stadtgebiet ist bisher nicht erfolgt. Auch die Erstattungsanträge aufgrund nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen konnten bisher ebenfalls nicht beschieden werden.

Umsetzung der Nachberechnung und Veranlagung der Schmutzwassergebühren

Seit dem Frühjahr 2023 ist die Stelle, die u.a. die Abwassergebühren kalkuliert, vakant. Der Versuch, die fachlich sehr anspruchsvolle Aufgabe intern zu besetzen, war leider nicht erfolgreich.

Insofern konnte die Nachberechnung der Gebühren für das Jahr 2022 erst nach der Rückkehr des Kaufmännischen Betriebsleiters erfolgen.

Geplant war, dass die Gebührennachberechnung in einer Sondersitzung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt am 20.11.2023 beschlossen und die Änderungssatzung direkt im Anschluss veröffentlicht werden sollte. Die Satzung hätte am 22.11.2023 in Kraft treten und damit angewendet werden können.

Die personellen Kapazitäten waren darauf ausgerichtet, die Veranlagung der Schmutzwassergebühren umgehend vorzunehmen. Der Ablauf war ebenfalls mit der Südwestfalen IT (SIT) abgestimmt. Somit hätte eine Abrechnung der Schmutzwassergebühren 2022 und der entsprechenden Erstattungen von Schmutzwassergebühren 2022 noch in 2023 erfolgen können.

Auswirkung der Cyberattacke auf die SIT

Aufgrund der Cyberattacke auf die SIT ist eine Verarbeitung von Daten derzeit nicht möglich. Wie lange dies andauert, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Insofern kann eine Veranlagung/Erstattung der Schmutzwassergebühren 2022 voraussichtlich erst im Jahr 2024 erfolgen.

Nachberechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2022

Die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen legt mit dieser Sitzungsvorlage die Gebühreennachberechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Gebührenhaushalt "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" vor.

Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren bilden das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), das Nordrhein-Westfälische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW), das Landeswassergesetz (LWG NRW) sowie die Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen.

Im Rahmen der "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" werden u. a. folgende Leistungen über die Benutzungsgebühren abgegolten:

- Unterhaltung und Betrieb des Kanalnetzes,
- Unterhaltung und Betrieb der Sonderbauwerke,
- Behandlung der Abwässer in einer Kläranlage (Umlage Wupperverband).

Basis für die Gebühreennachkalkulation sind die tatsächlichen Kosten der Einrichtung für das Jahr 2022. Insofern ist dieser Vorlage keine Gebührenkalkulation als Anlage beigefügt, sondern der Betriebsabrechnungsbogen 2022 (Anlage 1).

Hieraus ergeben sich die folgenden Kosten auf den Hauptkostenstellen nach Umlage der Hilfskostenstellen:

Schmutzwasser	5.515.830,90 € (Plan 2022: 5.815.662 €, - 5,2 %)
Niederschlagswasser	3.539.725,85 € (Plan 2022: 3.834.792 €; - 7,7 %)

Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf 9.055.556,73 (Plan 9.718.754 €), das sind 663.197,25 € (- 6,8 %) weniger.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten wurden entsprechend der am 15.12.2022 in Kraft getretenen Regelung des KAG NRW Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 3,03 % berücksichtigt.

Nachberechnung der Gebührensätze

Die Ermittlung der Gebührensätze 2022 erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten im Verhältnis zur tatsächlichen gebührenrelevanten Menge.

Von den tatsächlichen Kosten werden die in der Gebührenkalkulation 2022 geplanten Überdeckungen aus Vorjahren sowie Gebührenerstattungen berücksichtigt.

Niederschlagswassergebühren

Kosten/Ermittlung	Niederschlagswasser	Bemerkungen
Gesamtkosten lt. BAB 2022	3.539.725,85 €	
./. Erstattungen 2022	57.313,78 €	
./. Überdeckung Vorjahre	47.000,00 €	lt. Kalkulation 2022
IST-Kosten	3.435.412,07 €	
IST-Fläche	2.390.926 m ²	tatsächliche, einleitende Fläche 2022
IST-Gebühr RW 2022	1,44 €	IST-Kosten/IST-Fläche

Hieraus ergibt sich ein Gebührensatz für Niederschlagswasser in Höhe von 1,44 € je m² einleitende Fläche.

Schmutzwassergebühren

Kosten/Ermittlung	Schmutz- wasser	Bemerkungen
Gesamtkosten lt. BAB 2022	3.716.968,90 €	ohne Kosten Verbandsumlage
./ Erstattungen 2022	84.431,78 €	
./ Überdeckung Vorjahre	20.000,00 €	lt. Kalkulation 2022
IST-Kosten	3.612.537,12 €	
IST-Wassermenge gesamt	1.625.326 m ³	gebührenrelevante Gesamtwassermenge 2022
IST-Gebühr Durchleitung (DL)	2,22 €	IST-Kosten/IST-Wassermenge gesamt
Verbandsumlage 2024	1.798.862,00 €	
IST-Menge DL	43.589 m ³	IST-Durchleitungsmenge 2022
IST-Wassermenge ohne DL	1.581.737 m ³	IST-Wassermenge gesamt - IST-Menge DL
IST-Gebühr ohne DL	1,14 €	Verbandsumlage / IST-Wassermenge ohne DL
IST-Gebühr SW 2022	3,36 €	IST-Gebühr DL + IST-Gebühr ohne DL

Hieraus ergibt sich ein Gebührensatz für Schmutzwasser in Höhe von 3,36 € je m³.

Darüber hinaus ist, wie bereits in den Vorjahren, eine so genannte Durchleitungsgebühr zu ermitteln. Diese Gebühr wird von wenigen, speziellen Adressaten erhoben, die die Verbandsumlage direkt an den Wupperverband zahlen. Da die Verbandsumlage an den Wupperverband im normalen Gebührensatz für den Teilanschluss Schmutzwasser enthalten ist, ist dieser Gebührensatz für die Durchleitung - aufgrund der Rechtsprechung - separat zu ermitteln. Dieser beträgt für das Jahr 2022 2,22 €.

Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung

Zum 01.01.2022 muss aufgrund der vorgelegten Gebühreennachberechnung 2022 die bisher gültige 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017 nachträglich angepasst werden.

Damit wird sichergestellt, dass die neuen, niedrigeren Gebühren für den Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 angewendet werden können.

Anlage/n:

- Anlage 1 - Betriebsabrechnungsbogen (BAB) für das Jahr 2022
- Anlage 2 - Auszug aus dem Anlagenachweis
- Anlage 3 - Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:		
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl.	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung

MWSt.) EUR	EUR	EUR
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR	Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)		
	Ja	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)		
	Ja	Nein
Wenn Ja, welche:		

Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen

Betriebsabrechnungsbogen - 2022 - Abwasserbeseitigung Kanalbetrieb

11.53.01 Konto	Kostenarten Bezeichnung	Verteilung	Kalkulation		Neutrale Rechnung 000001	Wirtschafts- rechnung €	Hauptkostenstellen	
			eingegeben	Ergebnis IST			Schmutz- wasserkanäle 100009	Regen- wasserkanäle 100008
			€	€	€	€	€	€
	KOSTEN							
5215100	Instandhaltung Gebäude - Allgemein	direkt	2.000,00	3.195,66		3.195,66		
5242000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infra	ntr./dir.	280.000,00	245.040,30		245.040,30		
5216100	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	direkt	500.000,00	41.910,07		41.910,07		
	Personal-/Sachkostenerstattung Stadt WK	Summe	1.329.800,00	1.307.772,00		1.306.100,00		
5232100	- Personalausgaben	ntr./dir./S1	984.900,00	954.800,00	-1.511,00	953.289,00	430,00	430,00
5232200	- Verwaltungskostenerstattung	direkt	294.900,00	304.172,00		304.172,00		
5232300	- Innere Verrechnung Bauhof	ntr./dir.	50.000,00	48.800,00	-161,00	48.639,00		
5241160	Stromkosten	ntr./dir.	165.000,00	246.963,77		246.963,77		
5241170	Wasser, Abwasser	direkt	10.000,00	9.783,00		9.783,00		
5241130	Gebäudeversicherung	direkt	200,00	170,35		170,35		
5251000	Unterhaltung von Fahrzeugen	direkt	7.500,00	17.942,31	-5.929,94	12.012,37		
5251100	KFZ-Betriebsstoffe	direkt	12.000,00	14.655,24		14.655,24		
5255000	Unterh. sonst. bewegliches Vermögen	direkt	7.500,00	9.001,63		9.001,63		
5291500	Erhebung Benutzungsgebühren	direkt	115.000,00	119.175,65		119.175,65	119.175,65	
5291510	Generalentwässerungsplanung	direkt	0,00	0,00		0,00		
5291000	Überprüfung Niederschlagswasser	direkt	75.000,00	0,00		0,00		
5291000	Gewässeranalysen	direkt	500,00	0,00		0,00		
5291000	Indirekteinleiterkontrolle	direkt	1.000,00	0,00		0,00		
5499500	Abwasserabgabe	ntr./dir.	14.000,00	10.246,31	-10.246,31	0,00		
5291000	Datennutzung Liegenschaftskataster RBK	direkt	0,00	184,00		184,00		
5291000	Lokalisierung Fremdwasser	direkt	5.000,00	0,00		0,00		
5291000	AW Verm.leist. Datenbank	direkt	1.500,00	0,00		0,00		
5291000	AW Externe Sich.fachkr. Arbeitsschutz	direkt	6.000,00	6.485,50		6.485,50		
5291000	AW Aufstellung ABK	direkt	0,00	0,00		0,00		
5291000	Explosionsschutzdokumente	direkt	0,00	0,00		0,00		
5291000	Gewässerschutzbeauftragter	direkt	5.000,00	4.358,84		4.358,84		
5281500	Wartung Hard- und Software	direkt	30.000,00	28.386,34		28.386,34		
5711100	Abschreibung auf GWG's	direkt	3.000,00	0,00		0,00		
5313000	Zuwendungen an Zweckverbände	ntr./dir.	2.796.000,00	2.665.646,33		2.665.646,33	1.798.862,00	515.807,00
5412200	Fortbildung	direkt	10.000,00	7.909,97		7.909,97		
5412600	Dienst- und Schutzkleidung	direkt	4.700,00	5.938,67		5.938,67		
5429000	Sonst. AW f.d. Inanspruchn. von Rechten u.	direkt	500,00	0,00		0,00		
5431100	Büromaterial	ntr./dir.	2.000,00	0,00		0,00		
5431300	Literatur	ntr./dir.	3.000,00	869,10		869,10		
5431500	Gerichts-, Anwalts-, Sachv.kosten	ntr./dir.	5.000,00	797,30		797,30		
5431600	Telefonkosten	direkt	15.000,00	23.263,43		23.263,43		
5431800	Sonstige Geschäftsaufwendungen	direkt	50,00	0,00		0,00		
5445100	Kfz.-Steuer	direkt	1.400,00	1.042,00		1.042,00		
5446100	Kfz.-Versicherungsbeiträge	direkt	5.500,00	3.382,40		3.382,40		
5232000	Erstattungen an Gemeinden u. GV	direkt	129.500,00	113.756,52		113.756,52		
5238000	Erstattung Schmutzwassergebühren	neutral	0,00	5.777,32	-5.777,32	0,00		
5238000	Erstattung Niederschlagswassergebühren	neutral	0,00	0,00		0,00		
5473000	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	neutral	0,00	1.027,00	-1.027,00	0,00		
5499100	Mitgliedsbeiträge	direkt	12.000,00	11.822,29		11.822,29		
	Kalkulatorische Abschreibungen	Schl.3	3.090.800,00	3.520.422,00		3.520.422,00	2.164.521,00	953.038,00
	Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	Schl.3	1.073.304,00	653.284,00		653.284,00	360.196,00	158.594,00
	Zwischensumme Kosten		9.718.754,00	9.080.209,30	-24.652,57	9.055.556,73	4.443.184,65	1.627.869,00
	Umlage Hikst. Gebäude	Schl.4					20.559,74	7.532,56
	Umlage Hikst. Verwaltung	Schl.4					492.918,40	180.592,67
	Umlage Hikst. Fahrzeuge	Schl.2					0,00	0,00
	Umlage Hikst. Geräte	Schl.2					0,00	0,00
	Umlage Hikst. Sonderbauwerke	Schl.5					22.658,17	1.056.302,13
	Umlage Hikst. Pumpstationen	Schl.6					296.374,06	502.477,85
	Umlage Hikst. Kanäle	Schl.7					240.135,88	164.951,64
	Gesamtkosten		9.718.754,00	9.080.209,30	-24.652,57	9.055.556,73	5.515.830,90	3.539.725,85

Anlage 2

ANLAGENRECHNUNG * Kostenträger 11.53.01 ABWASSERBESEITIGUNG * Abrechnung 2022 - kalk. Zinssatz KAG 31.12.22															
HAUSHALTSJAHR:	2022	INDEX LT. STAT. BUNDESAMT			Investitionsgüter	126,90	Bürogebäude			198,80					
KALKULATORISCHER ZINSSATZ:	3,03 %				Elektrotechn. Erzeugnisse	104,50	Stahlbauerzeugnisse			133,60					
					Maschinenbau	149,00	Ortskanäle			173,00					
					Straßenfahrzeuge	139,30									
Bezeichnung	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert €	Zugänge Abgänge €	Endstand €	Index alt %	Index neu %	WBZW €	Afa-Satz in %	ND in Jahren	kalk. Afa jährlich €	bish. Afa- Jahre	kalk. Afa 2022 €	kalk. Afa Gesamt €	RBW kalk. 31.12 €	Zinsen €
NEBENSAMMLER INSGESAMT		64.748.056,98	532.441,17	65.280.498,15			154.150.531,27			2.575.273,95		2.566.612,12	75.226.769,22	78.923.762,05	1.129.173,88
auf volle € gerundet		64.748.057,00	532.441,00	65.280.498,00			154.150.531,00			2.575.274,00		2.566.612,00	75.226.769,00	78.923.762,00	1.129.174,00
HAUPTSAMMLER INSGESAMT		12.638.100,56	0,00	12.638.100,56			34.422.300,21			546.903,01		546.903,01	20.126.829,98	14.295.470,23	177.484,11
auf volle € gerundet		12.638.101,00	0,00	12.638.101,00			34.422.300,00			546.903,00		546.903,00	20.126.830,00	14.295.470,00	177.484,00
SONDERBAUWERKE INSGESAMT		11.217.687,35	0,00	11.217.687,35			21.088.809,94			573.019,81		378.298,66	12.929.630,51	8.159.179,43	145.491,47
auf volle € gerundet		11.217.687,00	0,00	11.217.687,00			21.088.810,00			573.020,00		378.299,00	12.929.631,00	8.159.179,00	145.491,00
GRUNDERWERB INSGESAMT		330.464,95	0,00	330.464,95			330.464,95			0,00		0,00	0,00	330.464,95	10.013,08
auf volle € gerundet		330.465,00	0,00	330.465,00			330.465,00			0,00		0,00	0,00	330.465,00	10.013,00
FAHRZEUGE INSGESAMT		391.551,78	-29.445,96	362.105,82			398.327,21			50.150,82		18.361,63	297.561,75	100.765,46	2.994,08
auf volle € gerundet		391.552,00	-29.446,00	362.106,00			398.327,00			50.151,00		18.362,00	297.562,00	100.765,00	2.994,00
BEWEGLICHE SACHEN, GEBÄUDE INSGESAMT		465.962,07	3.483,13	469.445,20			487.718,78			80.669,87		5.711,44	459.878,14	27.840,64	832,43
auf volle € gerundet		465.962,00	3.483,00	469.445,00			487.719,00			80.670,00		5.711,00	459.878,00	27.841,00	832,00
PLÄNE INSGESAMT		593.205,73	0,00	593.205,73			1.090.215,61			80.723,40		4.534,74	1.081.718,75	8.496,86	141,96
auf volle € gerundet		593.206,00	0,00	593.206,00			1.090.216,00			80.723,00		4.535,00	1.081.719,00	8.497,00	142,00
SUMME UA 700, ABWASSERBESEITIGUNG, volle €		90.385.030,00	506.478,00	90.891.508,00			211.968.368,00			3.906.741,00		3.520.422,00	110.122.389,00	101.845.979,00	1.466.130,00

Anlage 2

ANLAGENRECHNUNG *Kostenträger 11.53.01 ABWASSERBESEITIGUNG * ZUSCHUSSE UND BEITRÄGE Abrechnung 2022 - kalk. Zinssatz KAG 31.12.22																
HAUSHALTSJAHR:		2022		Ortskanäle		100,00										
KALKULATORISCHER ZINSSATZ:		3,03 %		Staudämme		100,00										
Bezeichnung	Monat	Jahr	Zuschüsse €	Beiträge €	Zugänge Abgänge €	Endstand €	Index alt %	Index neu €	WBZW €	Auf- lösung in % Jahren	Auflösung jährlich €	bish. Aufl. Jahre	Auflösung 2022 €	Auflösung Gesamt €	RBW 31.12. €	Zinsen €
NEBENSAMMLER INSGESAMT			7.983.668,35	26.440.317,49	0,00	34.423.985,84			34.423.985,84		615.288,57		613.619,60	14.074.551,96	20.349.433,88	616.587,90
auf volle € gerundet			7.983.668,00	26.440.317,00	0,00	34.423.986,00			34.423.986,00		615.289,00		613.620,00	14.074.552,00	20.349.434,00	616.588,00
HAUPTSAMMLER INSGESAMT			4.236.129,94	1.548.084,53	0,00	5.784.214,47			5.784.214,47		89.177,83		87.705,53	3.276.932,53	2.507.281,94	75.970,67
auf volle € gerundet			4.236.130,00	1.548.085,00	0,00	5.784.214,00			5.784.214,00		89.178,00		87.706,00	3.276.933,00	2.507.282,00	75.971,00
SONDERBAUWERKE INSGESAMT			722.858,83	267.751,74	0,00	990.610,57			990.610,57		19.812,21		19.812,21	520.187,56	470.423,01	14.253,82
auf volle € gerundet			722.859,00	267.752,00	0,00	990.611,00			990.611,00		19.812,00		19.812,00	520.188,00	470.423,00	14.254,00
ABWASSERINVESTITIONSPAUSCHALE			5.590.464,22	0,00	0,00	5.590.464,22			5.590.464,22		122.765,19		122.765,19	2.091.067,11	3.499.397,11	106.031,74
auf volle € gerundet			5.590.464,00	0,00	0,00	5.590.464,00			5.590.464,00		122.765,00		122.765,00	2.091.067,00	3.499.397,00	106.032,00
SUMME UA 700, ABWASSERBESEITIGUNG			18.533.121,00	28.256.154,00	0,00	46.789.275,00			46.789.275,00		847.044,00		843.903,00	19.962.740,00	26.826.536,00	812.845,00
ERMITTLUNG KALK. ZINSEN			Zinsen AV		Abzugskapital		Kosten									
			1.466.130,00		812.845,00		653.285,00									

Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung vom __.__.____ zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 35 "Schmutzwassergebühren" Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,36 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,22 €“

§ 2

§ 36 "Niederschlagswassergebühr" Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,44 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung zur 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin
Städtischer Abwasserbetrieb

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0262/2023	
	Datum:	10.11.2023	
Federführendes Amt: Kämmerei			
Mitwirkendes Amt:			
Gebührenkalkulation 2024 für die Kostenrechnende Einrichtung "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" sowie 6. Nachtragssatzung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.11.2023	Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2023	Rat der Stadt	Entscheidung

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Betriebsleitung zum Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende“ für das Jahr 2024 zur Kenntnis und beschließt zum 01.01.2024:

a) die Gebühren:

Schmutzwasser	3,76 €
Niederschlagswasser	1,74 €
Durchleitungsgebühr	2,63 €

b) dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Kanalbenutzende) einen Betrag in Höhe von 443.615 € zu entnehmen

c) die 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Ein Exemplar der 6. Nachtragssatzung ist dem Original der Niederschrift über die Sitzung des Rates als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen legt mit dieser Sitzungsvorlage die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Gebührenhaushalt "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" vor.

Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren bilden das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), das Nordrhein-Westfälische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW), das Landeswassergesetz (LWG NRW) sowie die Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Kostenrechnende Einrichtung soll gem. den Vorschriften des KAG NRW ausgeglichen gestaltet sein.

Im Rahmen der "Abwasserbeseitigung für Kanalbenutzende" werden u. a. folgende Leistungen über die Benutzungsgebühren abgegolten:

- Unterhaltung und Betrieb des Kanalnetzes,
- Unterhaltung und Betrieb der Sonderbauwerke,
- Behandlung der Abwässer in einer Kläranlage (Umlage Wupperverband).

A) Gebührenkalkulation 2024

Der Gebührenbedarf beim Teilanschluss Niederschlagswasser steigt gegenüber dem Vorjahr um 383.336 € (+ 9,8 %) auf 4.284.509 € (2023: 3.901.173 €). Bei einem Anteil der befestigten und in das Kanalnetz einleitenden Flächen von rd. 2.393.000 m² und unter Berücksichtigung einer Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 117.328 € (2022: 36.721 €) erhöht sich die Niederschlagswassergebühr je qm auf 1,74 € (2023: 1,58 € /+ 10,1 %).

Der Gebührenbedarf beim Teilanschluss Schmutzwasser steigt gegenüber dem Vorjahr um 698.357 € (+ 12,0 %) auf 6.506.348 € (2023: 5.807.991 €). Es konnte eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 326.287 € in Abzug gebracht werden (2023: 100.435 €). Die Schmutzwassergebühr steigt gegenüber dem Vorjahr auf 3,76 € pro m³ (+ 0,26 € /+ 7,4 %).

Darüber hinaus ist, wie bereits in den Vorjahren, eine so genannte Durchleitungsgebühr zu kalkulieren. Diese Gebühr wird von wenigen, speziellen Adressaten erhoben, die die Verbandsumlage direkt an den Wupperverband zahlen. Da die Verbandsumlage an den Wupperverband im normalen Gebührensatz für den Teilanschluss Schmutzwasser enthalten ist, ist dieser Gebührensatz für die Durchleitung - aufgrund der Rechtsprechung - separat zu ermitteln. Diese erhöht sich von 2,41 € in 2023 auf 2,63 € pro m³ (+ 9,1 %).

Die kalkulierte Frischwassermenge beim Schmutzwasser beläuft sich 2024 auf 1.656.000 m³. Dieser Wert orientiert sich am zu erwartenden gebührenfähigen Frischwasserverbrauch. Für die Durchleitungsgebühr wurde eine Menge von 49.300 m³ berücksichtigt, welche in der Gesamtmenge enthalten ist.

Die Gebühren 2024 stellen sich wie folgt dar:

	2024	2023	Abweichung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,76 €	3,50 €	0,26 €	7,4%
Teilanschluss Schmutzwasser Durchleitung	2,63 €	2,41 €	0,22 €	9,1%
Teilanschluss Niederschlagswasser	1,74 €	1,58 €	0,16 €	10,1%

Nach der Regelung des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsverpflichtung stellt sich wie folgt dar:

4. Ausgleichsverpflichtung nach § 6 (2) KAG NRW				Schmutz-	Regen-
				wasser	wasser
Überschuss/Fehlbetrag aus 2018 (Ausgleich bis 2022)				-19.298 €	37.328 €
Verrechnung mit Ergebnissen				19.298 €	-37.328 €
verbleiben				0 €	0 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2019 (Ausgleich bis 2023)				54.148 €	83.721 €
Verrechnung mit Ergebnissen				-20.000 €	-9.672 €
verbleiben				34.148 €	74.049 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2020 (Ausgleich bis 2024)				132.574 €	-286.430 €
Verrechnung mit Ergebnissen				0 €	286.430 €
verbleiben				132.574 €	0 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2021 (Ausgleich bis 2025)				664.948 €	240.224 €
Verrechnung mit Ergebnissen				0 €	0 €
verbleiben				664.948 €	240.224 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2022 (Ausgleich bis 2026)				0 €	0 €
keine Über-/Unterdeckungen aufgrund Gebührennachberechnung				0 €	0 €
verbleiben				0 €	0 €
Verbleibende Ausgleichssumme				831.670 €	314.273 €
Vortrag in Kalkulation 2023				-100.435 €	-36.721 €
Vortrag in Kalkulation 2024				-326.287 €	-117.328 €
Verbleibende Ausgleichssumme gesamt				404.948 €	160.224 €

Überdeckungen der Jahre 2018 – 2021 sind in den vorhandenen Kalkulationen eingestellt worden. Es verbleibt jedoch ein Rest aus Überdeckungen, welche in zukünftigen Kalkulationen bis 2025 Berücksichtigung finden können.

Für das Jahr 2022 ergibt sich keine Über-/Unterdeckung, da für das Jahr 2022 eine Nachberechnung der Gebühr 2022 erfolgt ist (siehe Vorlage 0261/2023).

B) Entwicklung der Ansätze

Alle Kosten und Erlöse der Kostenrechnenden Einrichtung wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 sorgfältig auf der Basis der Vorjahresergebnisse und der Entwicklung in 2023 geprüft und entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen. Der Gebührenbedarf beträgt insgesamt 10.790.847 € und steigt damit gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1.085.893 €. Bei nachfolgenden Kosten ergeben sich erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Der Ansatz der **Instandhaltungen des Infrastrukturvermögens** beinhaltet insbesondere die Sanierungen im Zusammenhang mit den festgestellten Schäden in den Einzugsgebieten der Kläranlagen. Hier reduzieren sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr um 350.000 €.
- Die Verteilung der Personalkosten zwischen den Produkten des Abwasserbetriebes wurde überprüft und an die Erfahrung der vergangenen Jahre angepasst. In Summe steigen die **Personalkosten** um 83.600 €. Grund hierfür sind hauptsächlich die aktuellen Tarifabschlüsse.

- **Kalkulatorische Kosten**

Die Kalkulatorischen **Abschreibungen** steigen um rund 455.019 €.

Die kalkulatorischen **Zinsen** steigen gegenüber dem Vorjahr (2023: 0 €) auf 710.274 €.

In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die Vorlage 0278/2022 verwiesen:

„Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.22 wurde die geltende, ständige Rechtsprechung in Bezug auf die Anwendung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischen Verzinsung bei der Gebührenberechnung aufgegeben und geändert. Zwar ist das Urteil bis dato noch nicht rechtskräftig aufgrund der anhängigen „Nicht-Zulassungsbeschwerde“ beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), aber deren Anwendung wurde unter anderen für die Gebührenkalkulation 2023 vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlen. Die Anwendung des Urteils bedeutet für die Stadt Wermelskirchen eine Verzinsung mit 0 %. (Sachstandsmitteilung zur Rechtsprechung des OVG Münster – Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb vom 08.09.22 Vorlage 0152/2022)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Verabschiedung durch den Landtag in 2. Lesung am 07.12.22) wird § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ergänzt und geändert. Mit der nun auf den Gesetzentwurf der Landesregierung erfolgten Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW wird die durch die Entscheidung des OVG NRW vom 17.05.22 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt.

Ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gilt für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung zukünftig folgendes:

Das Wahlrecht bei der kalkulatorischen Abschreibung wurde jetzt gesetzlich fixiert. Die kalkulatorische Abschreibung kann auf Basis des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwerts erfolgen. (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KAG NRW)

Die Stadt Wermelskirchen berechnet die kalkulatorische Abschreibung schon auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwerts. Mit dieser Abschreibungsmethode wird eine Substanzerhaltung erreicht (reproduktive Substanzerhaltung). Durch die dadurch erwirtschafteten Abschreibungserlöse können gerade die eingesetzten Güter auch nach Preissteigerungen neu beschafft werden, da sich die Abschreibung an den Neupreis der speziellen Anlagegüter ausrichtet. Eine Änderung ist seitens der Stadt vorerst nicht vorgesehen.

Auch das Wahlrecht bei der kalkulatorischen Verzinsung wurde jetzt gesetzlich fixiert und ausformuliert. So kann entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital als Mischzinssatz oder getrennte Zinssätze für Fremdkapital einerseits und Eigenkapital andererseits angesetzt werden. Bei beiden Varianten kann ein Zinssatz angesetzt werden, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Ausnahme ist der Zinssatz für Fremdkapital bei der Variante der getrennten Zinssätze. Hier ist der Ansatz des durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes zulässig (effektiver Jahreszins, Nominalzins der Bank). Beide Zinsvarianten dürfen lt. Änderung KAG NRW auch bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert angewendet werden, ohne dass ein Abzug der allgemeinen Inflationsrate in Prozentpunkten erfolgen muss. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass der Nominalzinssatz bereits schon einen Ausgleich der allgemeinen Geldentwertung beinhaltet. (Anders das Urteil des OVG NRW)

Die Stadt Wermelskirchen berechnet die kalkulatorische Verzinsung schon auf Basis des Mischzinssatzes (bislang 50jähriger Durchschnitt, alte geltende Rechtsprechung). Ausschließlich für die Gebührenkalkulation 2023 wurde auf die Anwendung einer kalkulatorischen Verzinsung wegen der bis dato unsicheren Rechtslage gemäß der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes verzichtet. Nun kann nach Inkrafttreten der Änderungen des KAG NRW für die Zukunft der 30jährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere verwendet werden. Dieser liegt beispielhaft für das Jahr 2023 (Mittelwert 1992 bis 2021) bei 3,25 %.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes geht nach Informationen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) davon aus, dass das Änderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.12.22 verkündet und dann am 15.12.22 in Kraft tritt.“

Das Gesetz ist am 15.12.2022 in Kraft getreten. In der Gebührenkalkulation 2024 wurde daher wieder ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,03 % entsprechend der Regelung des KAG NRW berücksichtigt.

- **Verbandsbeitrag** an den Wupperverband steigt gegenüber dem Vorjahr um rund 142.000 €.
- Ein Landeszuschuss kann leider nicht wie in 2022 beim Gebührenhaushalt Niederschlagswasser berücksichtigt werden.
- Im Vorjahr stand für die Schmutzwassergebühr ein Auflösungsbetrag des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 100.435 € (2024: 326.287 €), für das Niederschlagswasser in Höhe von 36.721 € (2024: 117.328 €) zur Verfügung.

C) 6. Nachtragssatzung

Zum 01.01.2024 muss aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation 2024 die Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017 angepasst werden, da sich eine Änderung der kostendeckenden Gebühren ergeben hat.

Anlage/n:

Anlage 1 - Gebührenkalkulation für das Jahr 2024

Anlage 2 - Auszug aus dem Anlagenachweis

Anlage 3 - 6. Nachtragssatzung Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:					
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung			
EUR	EUR	EUR			
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR	<input type="checkbox"/>	Keine		
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)					
		<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)					
		<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Wenn Ja, welche:					

Städtischer Abwasserbetrieb Wermelskirchen
- Kaufmännischer Betriebsbereich -

15.11.2023

Abwasserbeseitigung Kanalbenutzende

Gebührenkalkulation 2024

zur Vorlage im

Datum:

Betriebsausschuss

30.11.2023

Rat der Stadt

11.12.2023

1. Gebührenbedarf und Gebührenermittlung

Kostenart	Ansatz 2024 gesamt Euro	Differenzierte Gebühr				Ansatz 2023 gesamt Euro	Abweichung zum Vorjahr	
		Schmutzwasser		Niederschlagswasser			Euro	%
		Anteil	Euro	Anteil	Euro			
Technischer Unterhaltungsaufwand								
Unterhaltung Gebäude	2.000	70,0%	1.400	30,0%	600	2.000	0	0%
Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten des Infrastrukturvermögens	330.000	62,0%	204.600	38,0%	125.400	300.000	30.000	10%
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	600.000	49,2%	295.200	50,8%	304.800	950.000	-350.000	-37%
AW sonst. Dienstleistungen -Lokalisierung Fremdwasserprobleme	3.000	62,0%	1.860	38,0%	1.140	5.000	-2.000	-40%
Unterhaltung/Instandsetzung sonst. bewegl.Vermögens	8.000	62,1%	4.970	37,9%	3.030	7.500	500	7%
GWG	3.000	62,1%	1.860	37,9%	1.140	3.000	0	0%
AW sonst. Dienstleistungen -Indirekteinleiterkontrolle	1.000	59,1%	590	40,9%	410	1.000	0	0%
AW für Energie,	270.000	68,5%	184.950	31,5%	85.050	270.000	0	0%
AW für Wasser, Abwasser	16.500	68,5%	11.300	31,5%	5.200	16.500	0	0%
Gebäudeversicherung	200	68,5%	140	31,5%	60	200	0	0%
Unterhaltung von Fahrzeughaltung	20.000	60,8%	12.160	39,2%	7.840	7.500	12.500	167%
Betriebsstoffe für Fahrzeuge	18.000	60,8%	10.940	39,2%	7.060	18.000	0	0%
Aufwand Kfz.-Steuer	1.400	60,8%	850	39,2%	550	1.400	0	0%
Kfz.-Versicherungen	5.000	60,8%	3.040	39,2%	1.960	5.000	0	0%
Erstattung an andere Gemeinden	135.400	59,1%	80.020	40,9%	55.380	135.400	0	0%
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand								
AW sonst. Dienstleistungen -Vermessungsleistung Datenbank	1.500	49,2%	740	50,8%	760	1.500	0	0%
AW sonst. Dienstleistungen -Beratung Arbeitsschutz	6.000	49,2%	2.950	50,8%	3.050	6.000	0	0%
AW sonst. Dienstleistungen -Überprüfung Niederschlagswasser	75.000	49,2%	36.900	50,8%	38.100	75.000	0	0%
Dienst- und Schutzkleidung	5.000	60,5%	3.030	39,5%	1.970	5.000	0	0%
Fortbildung	10.000	52,8%	5.280	47,2%	4.720	10.000	0	0%
AW sonst. Dienstleistungen -Gewässeranalysen	500	59,1%	300	40,9%	200	500	0	0%
Sonst. AW für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500	49,2%	250	50,8%	250	500	0	0%
Erhebung Benutzungsgebühren	126.500	100,0%	126.500	0,0%	0	126.500	0	0%
Büromaterial	2.000	61,6%	1.230	38,4%	770	2.000	0	0%
Literatur	5.000	61,6%	3.080	38,4%	1.920	3.000	2.000	0%
Beratungskosten Anwälte, Sachverständige	5.000	61,6%	3.080	38,4%	1.920	5.000	0	0%
Telefon- und Kommunikationsgebühren	22.000	61,6%	13.550	38,4%	8.450	20.000	2.000	10%
Sonstige Geschäftsaufwendunge	50	61,6%	30	38,4%	20	50	0	0%
Wartung Hard- und Software	30.000	61,6%	18.480	38,4%	11.520	30.000	0	0%
Mitgliedsbeiträge	12.000	52,8%	6.340	47,2%	5.660	12.000	0	0%
AW sonst. Dienstleistungen -Gewässerschutzbeauftragter	5.000	59,1%	2.960	40,9%	2.050	5.000	0	0%
Erstattung an Städtischen Haushalt								
Personalaufwendungen	1.108.100	56,4%	624.970	43,6%	483.130	1.024.500	83.600	8%
Verwaltungs-/Sachkosten	312.200	52,8%	164.840	47,2%	147.360	312.200	0	0%
Betriebshof	50.000	53,4%	26.700	46,6%	23.300	50.000	0	0%
Kalkulatorische Kosten								
Abschreibungen	3.976.123	61,2%	2.433.387	38,8%	1.542.736	3.521.104	455.019	13%
Zinsen	710.274	61,2%	434.688	38,8%	275.586	0	710.274	
Abgaben/Beiträge								
Verbandsbeitrag Wupperverband	2.853.958	59,9%	1.709.521	40,1%	1.144.437	2.711.958	142.000	5%
Abwasserabgabe Niederschlagswasser (Land)	14.000	0,0%	0	100,0%	14.000	14.000	0	0%
Abwasserabgabe Schmutzwasser	114.042	100,0%	114.042	0,0%	0	114.042	0	0%
Gesamtkosten	10.858.247		6.546.728		4.311.529	9.772.354	1.085.893	11%
Abzüglich Erlöse								
Verm. Einnahmen, Bußgelder	-500	59,1%	-300	40,9%	-200	-500	0	0%
Kostenerst. Wupperverband Betriebskosten	-65.300	59,9%	-39.110	40,1%	-26.190	-65.300	0	0%
Kostenerst. Arbeitsleistung Kanalkolonne	-1.600	60,5%	-970	39,5%	-630	-1.600	0	0%
Gesamterlöse	-67.400		-40.380		-27.020	-67.400	0	0%
Gebührenbedarf	10.790.847	60,3%	6.506.348	39,7%	4.284.509	9.704.954	1.085.893	11%

Anlage 1

Frishwassermenge gesamt		1.656.000 cbm	2.393.000 qm	1.650.000	0%
qm versiegelte einleitende Fläche				2.390.000	0%
Landeszuschuss Gebühren	0			76.421	-76.421
Auflösung Sopo Gebührenaussgleich	443.615	326.287	117.328	137.156	306.459 223%
Durchleitungsgebühr		2,63 €			
anteilige Frishwassermenge		49.300 cbm		53.000 cbm	
SW-Gebühr einschl. Verbandsumlage		3,76 €			
Niederschlagswassergebühr			1,74 €		

2. Gegenprobe Schmutzwassergebühr

	Gebühreneinnahmen		Summe
Einnahmen Durchleitungsgebühren	2,63 €	129.659 €	129.659 €
Einnahmen Gebührensatz	3,76 €	6.041.192 €	6.041.192 €
Gesamt			6.170.851 €

3. Gegenprobe Niederschlagswassergebühr

	Gebühreneinnahmen		Summe
Einnahmen Regenwassergebühren	1,74 €	4.163.820 €	4.163.820 €
Gebühreneinnahmen insgesamt			10.334.671 €

4. Ausgleichsverpflichtung nach § 6 (2) KAG NRW

	Schmutz- wasser	Regen- wasser
Überschuss/Fehlbetrag aus 2018 (Ausgleich bis 2022)	-19.298 €	37.328 €
Verrechnung mit Ergebnissen	19.298 €	-37.328 €
verbleiben	0 €	0 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2019 (Ausgleich bis 2023)	54.148 €	83.721 €
Verrechnung mit Ergebnissen	-20.000 €	-9.672 €
verbleiben	34.148 €	74.049 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2020 (Ausgleich bis 2024)	132.574 €	-286.430 €
Verrechnung mit Ergebnissen	0 €	286.430 €
verbleiben	132.574 €	0 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2021 (Ausgleich bis 2025)	664.948 €	240.224 €
Verrechnung mit Ergebnissen	0 €	0 €
verbleiben	664.948 €	240.224 €
Überschuss/Fehlbetrag aus 2022 (Ausgleich bis 2026)	0 €	0 €
keine Über-/Unterdeckungen aufgrund Gebührenerhebung	0 €	0 €
verbleiben	0 €	0 €
Verbleibende Ausgleichssumme	831.670 €	314.273 €
Vortrag in Kalkulation 2023	-100.435 €	-36.721 €
Vortrag in Kalkulation 2024	-326.287 €	-117.328 €
Verbleibende Ausgleichssumme gesamt	404.948 €	160.224 €

5. Verwaltungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt festzusetzen:

	2024	2023	Abweichung	
Teilanschluss Schmutzwasser	3,76 €	3,50 €	0,26 €	7,4%
Teilanschluss Schmutzwasser Durchleitung	2,63 €	2,41 €	0,22 €	9,1%
Teilanschluss Niederschlagswasser	1,74 €	1,58 €	0,16 €	10,1%

Anlage 2

ANLAGENRECHNUNG * Kostenträger 11.53.01 ABWASSERBESEITIGUNG * Plan 2024 - kalk. Zinssatz lt. KAG 2022															
HAUSHALTSJAHR:	2024	INDEX LT. STAT. BUNDESAMT			Investitionsgüter	128,50	Bürogebäude			221,60					
KALKULATORISCHER ZINSSATZ:	3,03 %				Elektrotechn. Erzeugnisse	104,70	Stahlbauerzeugnisse			135,60					
					Maschinenbau	152,00	Ortskanäle			189,90					
					Straßenfahrzeuge	141,70									
Bezeichnung	Anschaffungs- jahr	Anschaffungs- wert €	Zugänge Abgänge €	Endstand €	Index alt %	Index neu %	WBZW €	Afa-Satz in %	ND in Jahren	kalk. Afa jährlich €	bish. Afa- Jahre	kalk. Afa 2024 €	kalk. Afa Gesamt €	RBW kalk. 31.12 €	Zinsen €
NEBENSAMMLER INSGESAMT		66.395.498,15	500.000,00	66.895.498,15			170.892.724,75			2.860.518,11		2.852.682,24	88.255.952,97	82.636.771,78	1.102.588,11
auf volle € gerundet		66.395.498,00	500.000,00	66.895.498,00			170.892.725,00			2.860.518,00		2.852.682,00	88.255.953,00	82.636.772,00	1.102.588,00
HAUPTSAMMLER INSGESAMT		12.916.840,43	0,00	12.916.840,43			38.080.819,80			606.246,37		606.246,37	23.300.863,54	14.779.956,26	172.406,20
auf volle € gerundet		12.916.840,00	0,00	12.916.840,00			38.080.820,00			606.246,00		606.246,00	23.300.864,00	14.779.956,00	172.406,00
SONDERBAUWERKE INSGESAMT		13.017.276,41	90.000,00	13.107.276,41			25.143.064,27			706.245,22		489.551,03	15.125.150,75	10.017.913,52	186.492,95
auf volle € gerundet		13.017.276,00	90.000,00	13.107.276,00			25.143.064,00			706.245,00		489.551,00	15.125.151,00	10.017.914,00	186.493,00
GRUNDERWERB INSGESAMT		330.464,95	0,00	330.464,95			330.464,95			0,00		0,00	0,00	330.464,95	10.013,08
auf volle € gerundet		330.465,00	0,00	330.465,00			330.465,00			0,00		0,00	0,00	330.465,00	10.013,00
FAHRZEUGE INSGESAMT		338.490,82	0,00	338.490,82			377.873,71			47.600,33		18.677,99	312.619,95	65.253,76	1.902,10
auf volle € gerundet		338.491,00	0,00	338.491,00			377.874,00			47.600,00		18.678,00	312.620,00	65.254,00	1.902,00
BEWEGLICHE SACHEN, GEBÄUDE INSGESAMT		474.445,20	10.000,00	484.445,20			505.219,27			84.001,60		6.791,19	474.488,50	30.730,77	917,68
auf volle € gerundet		474.445,00	10.000,00	484.445,00			505.219,00			84.002,00		6.791,00	474.488,00	30.731,00	918,00
PLÄNE INSGESAMT		593.205,73	0,00	593.205,73			1.196.716,43			88.609,10		2.174,59	1.194.541,85	2.174,58	33,07
auf volle € gerundet		593.206,00	0,00	593.206,00			1.196.716,00			88.609,00		2.175,00	1.194.542,00	2.175,00	33,00
SUMME UA 700, ABWASSERBESEITIGUNG, volle €		94.066.221,00	600.000,00	94.666.221,00			236.526.883,00			4.393.220,00		3.976.123,00	128.663.618,00	107.863.267,00	1.474.353,00

Anlage 2

ANLAGENRECHNUNG *Kostenträger 11.53.01 ABWASSERBESEITIGUNG * ZUSCHUSSE UND BEITRÄGE Plan 2022 - kalk. Zinssatz lt. KAG 2022																	
HAUSHALTSJAHR:		2024		Ortskanäle		100,00											
KALKULATORISCHER ZINSSATZ:		3,03 %		Staudämme		100,00											
Bezeichnung	Monat	Jahr	Zuschüsse €	Beiträge €	Zugänge Abgänge €	Endstand €	Index alt %	Index neu €	WBZW €	Auf- lösung in % Jahren	Auflösung jährlich €	bish. Aufl. Jahre	Auflösung 2024 €	Auflösung Gesamt €	RBW 31.12. €	Zinsen €	
NEBENSAMMLER INSGESAMT			7.983.668,35	26.480.317,49	40.000,00	34.503.985,84			34.503.985,84		616.888,57		614.819,60	15.303.391,16	19.200.594,68	581.778,05	
auf volle € gerundet			7.983.668,00	26.480.317,00	40.000,00	34.503.986,00			34.503.986,00		616.889,00		614.820,00	15.303.391,00	19.200.595,00	581.778,00	
HAUPTSAMMLER INSGESAMT			4.236.129,94	1.548.084,53	0,00	5.784.214,47			5.784.214,47		89.177,83		87.705,53	3.452.343,58	2.331.870,89	70.655,70	
auf volle € gerundet			4.236.130,00	1.548.085,00	0,00	5.784.214,00			5.784.214,00		89.178,00		87.706,00	3.452.344,00	2.331.871,00	70.656,00	
SONDERBAUWERKE INSGESAMT			722.858,83	267.751,74	0,00	990.610,57			990.610,57		19.812,21		19.812,21	559.811,99	430.798,58	13.053,20	
auf volle € gerundet			722.859,00	267.752,00	0,00	990.611,00			990.611,00		19.812,00		19.812,00	559.812,00	430.799,00	13.053,00	
ABWASSERINVESTITIONSPAUSCHALE			5.590.464,22	0,00	0,00	5.590.464,22			5.590.464,22		122.765,19		122.765,19	2.336.597,48	3.253.866,74	98.592,15	
auf volle € gerundet			5.590.464,00	0,00	0,00	5.590.464,00			5.590.464,00		122.765,00		122.765,00	2.336.597,00	3.253.867,00	98.592,00	
SUMME UA 700, ABWASSERBESEITIGUNG			18.533.121,00	28.296.154,00	40.000,00	46.869.275,00			46.869.275,00		848.644,00		845.103,00	21.652.144,00	25.217.132,00	764.079,00	
ERMITTLUNG KALK. ZINSEN																	
			Zinsen AV		Abzugskapital		Kosten										
			1.474.353,00		764.079,00		710.274,00										

6. Nachtragssatzung vom __.__.____ zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung, Anschlussbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungssatzung ABS) vom 12.12.2017

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 35 "Schmutzwassergebühren" Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,76 €. Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung von Benutzern, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden, beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,63 €“

§ 2

§ 36 "Niederschlagswassergebühr" Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,74 €.“

§ 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage - öffentlich -	Drucksache - Nr:	0269/2023		
	Datum:	16.11.2023		
Federführendes Amt:		Städtischer Abwasserbetrieb -		
Mitwirkendes Amt:		Verwaltung		
Bestellung der stellvertretenden kaufmännischen Betriebsleitung				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	30.11.2023	Betriebsausschuss	Städtischer Abwasserbetrieb	Entscheidung

Beschluss:

Der Betriebsausschuss stimmt der Bestellung von Frau Linda Butzke zur stellvertretenden kaufmännischen Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen zum 01.12.2023 zu.

Sachverhalt:

Die bisherige stellvertretende kaufmännische Betriebsleitung, Frau Doreen Blohm befindet sich zurzeit in Elternzeit.

Seit dem Frühjahr 2023 ist diese Stelle vakant. Der Versuch, die fachlich sehr anspruchsvolle Aufgabe intern zu besetzen, war leider nicht erfolgreich. Zurzeit erfolgt eine externe Organisationsberatung in der Kämmerei. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Damit der Städtische Abwasserbetrieb in allen Bereichen handlungsfähig bleibt, ist eine Stellvertretung der kaufmännischen Betriebsleitung unabdingbar.

Darum wird vorgeschlagen, als stellvertretende kaufmännische Betriebsleitung

Frau Linda Butzke (Sachbearbeiterin Kämmerei – Abgabenerhebung/Verwaltung SAW)

zum 01.12.2023 zu bestellen und die Anlage zur Dienstanweisung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen (SAW) vom 11.12.2018 wie folgt unter Punkt 3 – Unterzeichnung von Aufträgen - zu ergänzen:

Name	Amt	Auftrags- vergabe	Im Vertretungsfall
Linda Butzke	20	15.000 €	wie kaufmännische Betriebsleitung

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:			
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes EUR	Verpflichtungsermächtigung EUR	
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)			
		Ja	Nein
Wenn Ja, welche:			